



Amt für Mobilität und Tiefbau

04.02.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Langebusch (B-Plan 590) –Umlegung des Gewässers 332846 und Neubau der Kanalisation –
Bauphase I
- Baubeschluss Gewässerumlegung / Kanalbau -

Beratungsfolge

16.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
02.03.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau aufgestellten Gewässer- und Kanalisationsplanung sowie der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die gewässertechnischen und entwässerungstechnischen Neubaumaßnahmen Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. € anfallen. Demgegenüber stehen Einnahmen aus Beiträgen, welche noch zu ermitteln sind.

Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rd. 31.250 € und Unterhaltungskosten von rd. 25.000 € an. Die Folgekosten der Kanalisation werden durch die Abwassergebühr refinanziert.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1304	Fließende Gewässer			
Investitionsmaßnahme	0010	Gewässer, Umbau / ökologische Verbesserung			
Auszahlungen			2021	300.000	
			2022	500.000	
			2023	200.000	
Summe				1.000.000	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	4236	Langebusch Bp 590			
Auszahlungen			2021	400.000	
			2022	600.000	
			2023	500.000	
Einzahlungen	0006	Kanalanschlussbeiträge nach KAG	2024		sind noch zu er- mitteln
	0011	Herstellung Hausan- schlüsse	2024		
Summe				1.500.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan Entwurf 2021 bei den o.g. Produktgruppen veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die vorliegende Gewässer- und Kanalisationsplanung wurde auf Grundlage des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 590 Langebusch – Kinderhaus (Beschluss vom 26.08.2020, V/0658/2020) erstellt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Das geplante Baugebiet wird entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen.

Durch das Gebiet fließt derzeit das bereits in weiten Teilen verrohrte Gewässer 332846 (ehem. „Alter Igelbach“ genannt). Der Bebauungsplan sieht vor das Gebiet zukünftig über eine Straße als Hauptachse zu erschließen. Unterhalb dieser Hauptachse wird die neue Verrohrung des Gewässers von West nach Ost verlaufen. An diese neue Verrohrung werden die Niederschlagswasserhaltungen der umliegenden Stichstraßen angeschlossen. Im Bereich der Westhoffstraße wird das verrohrte Gewässer über zwei Sonderbauwerke an die bereits bestehende Gewässerverrohrung angeschlossen. Im Westen wird ein Stück des Gewässers offengelegt. Insgesamt werden für die Gewässerverrohrung und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Baugebiet ca. 680 m Betonkanäle von DN 300 bis DN 600 verlegt.

Parallelverlaufend zum geplanten Regenwasserkanal bzw. zur geplanten Gewässerverrohrung werden insgesamt 640 m Schmutzwasserkanalisation aus Steinzeug DN 250 zur Ableitung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers verlegt. Die Anbindung an den Bestand erfolgt ebenfalls über die Westhoffstraße. Das Schmutzwasser fließt im Freigefälle dem Schmutzwasserpumpwerk „Coermühle“ zu und wird von dort zur Hauptkläranlage gepumpt.

Dem Überflutungsschutz wurde im besonderen Maße Rechnung getragen. Da der Stadtteil Kinderhaus im Jahr 2014 schwer vom Starkregenereignis betroffen war, wurde bereits im Zuge der Aufarbeitung ein hydraulisches Gutachten (gekoppelte 1D/2D Simulation) von der Dr. Pecher AG für den gesamten Stadtteil angefertigt. In dieses Gutachten wurde die Daten für das geplante Baugebiet ein-

gepflegt. Wegen des Gewässers, das das Gebiet durchquert, werden höhere Anforderungen an die Kanalplanung gestellt, als bei einem Gebiet ohne Gewässer. So kann durch das Gutachten nachgewiesen werden, dass selbst ein 100-jähriges Ereignis schadlos abgeleitet werden kann. Durch das Baugebiet verschärft sich das Abflussgeschehen im Stadtteil Kinderhaus nicht. Es findet kein Übertritt von abfließendem Wasser auf die Bestandsgrundstücke statt. Die Risikoanalyse für das Baugebiet und die angrenzende Bebauung ist Basis der Höhenmodellierung zur Minimierung der Gefahren aus auftretenden Starkregenereignissen.

Die technische Darstellung der Gewässer- und Entwässerungsplanung ist den Kreuzungsplänen (siehe Anlagen) zu entnehmen. Ein Lageplan mit den Ergebnissen der 1D/2D Berechnungen für ein hundertjähriges Ereignis ist ebenfalls beigefügt. Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um den ersten von zwei Bauabschnitten. Zunächst werden nur etwa 2/3 der Fläche im Westen des geplanten Baugebiets erschlossen, da das letzte Drittel im Osten bis zur Aufgabe der Bebauung von den Eigentümern bewohnt wird. Das Gewässer wird auf der kompletten Länge endgültig umgestaltet.

Die Informationen zu der zugehörigen Straßenplanung ist der Vorlage V/1073/2021 zu entnehmen.

3. Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung und der Bau beziehen sich auf 2/3 der Flächen im Westen des geplanten Baugebietes, da das letzte Drittel im Osten bis zur Aufgabe der Bebauung von den Eigentümern bewohnt wird. Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss. Der Baubeginn wird im direkten Anschluss erfolgen. Nach den aktuellen Planungen ist somit der Start der Kanal- und Gewässerbaumaßnahme Ende 2021. Die Bauzeit der Maßnahme wird voraussichtlich 18 Monate betragen.

Die Arbeiten werden in offener Bauweise ausgeführt. Die Anbindung an den Bestand in der Westhoffstraße ist aufwändig und wird Auswirkungen auf den Verkehr haben.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse

Für die im Plangebiet liegenden Grundstücke sind die satzungsmäßigen Kanalanschlussbeiträge von zurzeit 6,77 € pro m² Grundstücksfläche bei ein- und zweigeschossiger Bebauung fällig. Der endgültige Kanalanschlussbeitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Beitragssatz.

Für die Herstellung von Kanalhausanschlussleitungen wird die in der Satzung festgelegte Pauschale erhoben. Sie beträgt nach der aktuell gültigen Satzung 1.483,08 € für einen Schmutz- und Regenwasserhausanschluss.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen

Die Genehmigung zur Verlegung und Offenlage des Gewässers nach § 68 WHG wird bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Vorgespräche dazu haben bereits stattgefunden.

Die Einleitungserlaubnis für das Niederschlagswasser nach § 8 WHG wird bei der unteren Wasserbehörde ebenso wie die Genehmigung des Kanalnetzes nach § 58 LWG beantragt. Auch hier haben bereits Vorgespräche stattgefunden.

Die Netzanzeige für das Schmutzwasser nach § 57 LWG wird der Bezirksregierung vorgelegt.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Die Zustimmung zum Bau des Gewässers auf dem Privatgrundstück liegt vor. Weitere liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anwohner werden entsprechend des Service-Versprechens der Stadt Münster und dem Amt für Mobilität und Tiefbau frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahme informiert

i. V

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Gewässer- und Kanalplanung (Kreuzungsplan 1 + 2)
Lageplan zur gekoppelten 1D-2D-Berechnung für $T_n = 100$ a